

Bad Oeynhausen, den 14.03.2024

**6. Änderung vom 14.03.2024 zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.07.2020**

1. In seiner Sitzung am 28.02.2024 hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen die 6. Änderung zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.07.2020 beschlossen. Der Text der Richtlinienänderung mit der Anlage „Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen“ zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Tagespflege, Stand 01.08.2024 ist dem Originalbeschluss zu TOP 7 der genannten Sitzung beigelegt.
2. Gemäß § 2 Abs. 1 BekanntVO wird bestätigt, dass die vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen beschlossene Richtlinienänderung zum 01.08.2024 ordnungsgemäß zustande gekommen ist.
3. Der Wortlaut der anliegenden Anlage stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 28.02.2024 überein.

Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV.NW. S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung verfahren worden.

4. Bekanntmachungsanordnung fertigen.
5. Z.d.A.

Bökenkröger  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **6. Änderung vom 14.03.2024 zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.07.2020**

Aufgrund der §§ 22 bis 24 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) und der §§ 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 01.08.2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 509) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgende 6. Richtlinienänderung beschlossen:

#### **I.**

Die Anlage der Richtlinien „Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen“ zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Tagespflege erhält folgende Fassung:

### **Anlage „Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen“ zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Tagespflege**

**Stand: 01. August 2024**

#### Betreuungsgeld für die Randstundenbetreuung

Betreuungszeit in Wochenstunden	Betreuungsgeld für die Tagespflegeperson
Bis 5	139,80 €
>5 bis 10	257,68 €

#### Betreuungsgeld für die Kindertagespflege

Betreuungszeit Wochenstunden	in	Betreuungsgeld für die Tagespflegeperson
> 10 bis 15		374,39 €
> 15 bis 20		491,55 €
> 20 bis 25		608,95 €
> 25 bis 30		725,76 €
> 30 bis 35		843,54 €
> 35 bis 40		959,97 €
> 40 bis 45		1.076,96 €

Im Betreuungsgeld für die Kindertagespflege ist eine Pauschale von 23,13 € für die Vor- und Nachbereitungszeit pro zugeordnetem Kind enthalten.

Für die Erstattung des angemessenen Sachaufwandes ist im Betreuungsgeld eine Pauschale in Höhe von 1,80 € pro Betreuungsstunde (ausgehend von der jeweils höchsten Betreuungszeit der jeweiligen Stufe) enthalten.

## **II.**

Die Änderung der Richtlinien tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinienänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 14.03.2024

Bökenkröger  
Bürgermeister